

Benutzungsordnung
für die Buchenbachhalle in Winnenden - Birkmannsweiler
in der Fassung vom 03. September 1974

A.

Benutzungsordnung für die Buchenbachhalle als Festhalle

I.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

Die Buchenbachhalle in Winnenden - Birkmannsweiler dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben des Stadtteils Birkmannsweiler. Sie wird zu diesem Zweck dem VfR-Birkmannsweiler, der Schule und anderen Vereinen und Organisationen auf Antrag überlassen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Buchenbachhalle wird von der Schul- und Kulturverwaltung verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht übt das städtische Hochbauamt aus. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und deren Umgebung zu sorgen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Wirtschaftsbetrieb

Die Bewirtschaftung aller Veranstaltungen obliegt dem VfR-Birkmannsweiler.

II.

Benutzung:

§ 4

Belegung der Buchenbachhalle, Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

Dem VfR-Birkmannsweiler steht die Buchenbachhalle, außerhalb des Sportunterrichts der Schulen, grundsätzlich zur Verfügung.

Die Veranstaltungen sind der Schul- und Kulturverwaltung der Stadt zu melden.

Anderen Vereinen und Organisationen kann die Buchenbachhalle auf Antrag überlassen werden, wenn mindestens ein Vertreter des Vorstandes des VfR-Birkmannsweiler zustimmt.

Dieser Veranstalter hat die Reinigung der gesamten Halle mit den Nebenräumen selbst durchzuführen oder eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

Die Bestuhlung der Halle ist Angelegenheit dieses Veranstalters. Für die Veranstaltungen, die ausschließlich den Charakter einer "öffentlichen Tanzunterhaltung" tragen, darf die Buchenbachhalle nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung auf Antrag ortsansässiger Organisationen (z.B. Vereinen, Jugendgruppen usw.) durchgeführt wird.

Die Stadt kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringlich erscheinen lassen oder wenn andere Gründe hierfür vorliegen. Die Stadt sieht jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Schul- und Kulturverwaltung wird allgemein ermächtigt, die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Veranstalter zu treffen. Sie hat in der Regel mit dem Veranstalter einen Vertrag abzuschließen, das Entgelt für die Benutzung nach der Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.

§ 5

Bereitstellung der Räume

Rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung wird die Halle mit Bühneneinrichtung, Tischen und Stühlen vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung eine Beschädigung stattgefunden hat und ob die beweglichen Gegenstände wie Tische, Stühle usw. noch vollständig vorhanden und unbeschädigt sind. Wird ein Mangel festgestellt, so ist der Veranstalter zur Ersatzleistung verpflichtet.

Die Reinigung der Räume mit Ausnahme der Bewirtschaftungsräume übernimmt die Stadt, gegen die hierfür zu zahlende Gebühr nach der Gebührenordnung.

Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Die Bestuhlung hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen. Das Foyer darf nicht bestuhlt oder mit Tischreihen versehen werden. Ausnahmen kann der Hausmeister zulassen.

Bei Veranstaltungen des VfR-Birkmannsweiler wird die Halle durch den Verein geöffnet und geschlossen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Der Eingang der Besucher zur Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
2. Den Benützern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Bauwesen und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen fernzuhalten. Auch ist darauf zu achten, das die Halle nur mit gut gereinigten, nicht genagelten Schuhen betreten wird.

Unstatthaft und verboten ist,

- a) auf Tischen und Stühlen zu stehen,
- b) das Benageln oder Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der Einrichtungsgegenstände. Auch dürfen Ausschmückungen nicht auf diese Weise angebracht werden,
- c) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülklosetts und das Pissoir zu werfen.

Alle während einer Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude, an Fensterscheiben, Mobiliar, Beleuchtung, Heizung, Bühneneinrichtung, Turn- und Sporteinrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt; auch wird dem Veranstalter die Beachtung größter Reinlichkeit, sowie der Feuerverhütungsvorschriften aufgegeben. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften der Veranstalter bzw. die Benützer. Es hat deshalb bis zur vollständigen Räumung des Saales eine verantwortliche Person anwesend zu sein.

3. Die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister oder einen sonst von der Stadt Beauftragten bedient. Die im Eigentum des VfR-Birkmannsweiler stehenden Einrichtungsgegenstände können nur mit dem Einverständnis des Vereins benützt werden.

4. Um jederzeit eine rasche Entleerung der Halle ermöglichen zu können, darf der Veranstalter von sich aus keine weiteren Tische und Stühle aufstellen. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden. Die Verantwortung für vorkommende Unfälle während der Veranstaltung trägt der Veranstalter.
5. Das Mitbringen von Hunden in die Halle ist verboten.
6. Die Stadt erteilt dem VfR-Birkmannsweiler das Recht zur alleinigen Bewirtschaftung der Halle. Die Speise- und Getränkeausgabe darf nur in der vorhandenen Anrichte stattfinden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Schul- und Kulturverwaltung nach Abklärung mit dem VfR-Birkmannsweiler. Die Gläser dürfen nicht unmittelbar auf den Tischen aufgestellt werden. Es sind vielmehr geeignete Untersetzer zum Aufstellen der Gläser zu verwenden. Die vorhandenen Aschenbecher sind auf den Tischen aufzustellen. Die Zigarren- und Zigarettenasche darf nur in diese Becher, nicht aber auf den Boden gelegt werden. Für durch glimmende Aschenreste beschädigte oder durch Asche beschmutzte Einrichtungsgegenstände hat der Veranstalter vollen Ersatz zu leisten.
7. Bei den Veranstaltungen wird die Feuerwache von der Freiwilligen Feuerwehr Birkmannsweiler gestellt. Für die Aufgabenregelung gilt die Dienstanweisung, die die Stadt Winnenden für die Stadthalle Winnenden erlassen hat.
8. Bei jeder Veranstaltung (mit Ausnahme von Betriebsausflügen und Tagungen) sind vom Veranstalter mindestens 2 zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner haben eine weiße Armbinde mit dem Aufdruck "Ordner" anzulegen und sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
9. Wird die Bühne anlässlich von Veranstaltungen von den Besuchern zu Tanzzwecken benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Ausschmückungen sind schwer entflammbar zu machen. Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf der Bühne ist untersagt. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Ortpolizei und nur für szenische Zwecke zulässig. Das Rauchen auf der Bühne ist streng verboten.
10. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zur Ausschmückung sollen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Latten und Leisten soll gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Rufen und Tücher sollen mit einem bewährten Imprägnierungsmittel getränkt werden. Stoffausschmückungen jeder Art sollen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt bleiben.

- b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- und Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Dampfleitungen, Öfen und Rauchabzugsrohren 60 cm entfernt sein.
 - d) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - e) Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidungen ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - f) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Von Öfen und Rauchabzugsrohren müssen sie mindestens einen Meter entfernt sein.
11. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der ganzen Veranstaltung nicht abgeschlossen werden, auch dürfen die Ausgänge nicht verstellt werden. Eine Haftung für etwa vorkommende Unglücksfälle übernimmt die Stadt nicht.

§ 7

Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung abliefern.

§ 8

Kleiderablage

Für die Kleiderablage besteht grundsätzlich Benutzungszwang.

§ 9

Haftung für eingebrachte Gegenstände

Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.

§ 10

Verschiedenes

1. Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes gestattet.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben, der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats.
3. Falls der Veranstalter eine Betreuung durch das Rote Kreuz für notwendig hält, bestellt er diese für eigene Rechnung.
4. Die Feuerwache (Sicherheitsdienst) geht auf Rechnung des Veranstalters.

B.

Benutzungsordnung für die Buchenbachhalle als Turnhalle

§ 11

Benutzung der Halle samt Bühne und der zur Halle gehörenden Nebenräume

1. Das Betreten und die Benutzung der Halle und der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Das Betreten der übrigen Räume ist streng untersagt. Die turnerischen und sportlichen Übungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht des Leiters stattfinden.
2. Zur Reinhaltung der Räume, Schonung der Geräte und Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe oder Noppenschuhe zu tragen. Papier- und sonstige Abfälle sind in den hierfür vorhandenen Körben unterzubringen.
3. Spiele, bei denen Beschädigungen der Räume und ihrer Einrichtungen vorkommen können, sind in der Halle verboten.
4. Stemmübungen sind nur auf besonderem Dielenbelag erlaubt. Kugelstoßen darf in der Halle nicht vorgenommen werden.
5. Das Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und im Treppenhaus, das Hineinstellen von Fahrrädern in die Halle und das Mitbringen von Hunden ist verboten.
6. Die Wasch- und Umkleideräume sowie Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Während der Übungsstunden ist sowohl in der Halle, als auch in den Nebenräumen, insbesondere Umkleideräume, unnötiges Lärmen und Schreien zu unterlassen.

7. Die Schlüssel zur Halle werden vom Hausmeister verwahrt. Dieser öffnet und verschließt die Türen bei Beginn und Ende des Turnunterrichts. Der VfR-Birkmannsweiler ist für das Öffnen und Schließen bei seinem Übungsbetrieb selbst zuständig und verantwortlich.
8. Der VfR-Birkmannsweiler, die benützenden Schulen und etwaige Mitbenützer haben jeweils vor Neueinteilung ihres Übungsbetriebes einen Zeit- und Übungsplan über die Benutzung der Halle an die Schul- und Kulturverwaltung zu übergeben. Die Benutzungspläne werden halbjährlich von der Schul- und Kulturverwaltung festgestellt.
9. Falls die Halle als Festhalle für kulturelle, gesellschaftliche oder ähnliche Zwecke benötigt wird, fällt der Turnbetrieb aus. Die Schule wird von der Schul- und Kulturverwaltung rechtzeitig benachrichtigt, in welcher Zeit die Halle nicht von ihr benützt werden kann.
10. Den Ersatz der Kosten für Beleuchtung, Reinigung und etwaige besondere Heizung behält sich die Stadt vor.

§ 12

Benutzung der Turn- und Spielgeräte

1. Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit hin zu überprüfen.
2. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat stets nach Anweisung des Leiters unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zu bringen.
3. Die Barren und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen mit dem Barren- bzw. Mattentransportwagen befördert oder getragen werden. Ihre Benutzung im Freien ist verboten.
4. Die städtischen Turngeräte sind zu schonen. Die Schaukelringe dürfen nicht überlastet werden. Außerhalb der Halle ist die Benutzung der städtischen Turngeräte nur mit Genehmigung der Schul- und Kulturverwaltung in einzelnen Schulen zulässig. Die Spielgeräte der Schulen stehen nicht zur Verfügung.
5. Eigene Turngeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Schul- und Kulturverwaltung in der Halle untergebracht werden.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

1. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen hat der Übungsleiter zu sorgen.
2. Die Aufsicht führenden Übungsleiter oder deren Stellvertreter haben als erste und letzte in der Halle zu sein.
3. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Halle zu räumen. Wird die Halle vor Ablauf der üblichen Benutzungszeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig davon zu verständigen.
4. Den Anordnungen des Hausmeisters und der Übungsleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Der Hausmeister ist angewiesen, für die Durchführung dieser Anordnungen zu sorgen. Die Schul- und Kulturverwaltung muss im Interesse der Erhaltung der Halle und Turngeräte von sämtlichen verantwortlichen Personen verlangen, dass vorstehende Anordnungen strengstens eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Schul- und Kulturverwaltung vor, die Halle für die betreffende Abteilung zeitweilig oder dauernd zu sperren.

§ 14

Schäden und Schadenhaftung

1. Jeder Benutzer haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungsdauer an den städtischen Räumen und Geräten vorkommen. Für Beschädigungen, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, ist Ersatz zu leisten. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.
2. Die Stadtverwaltung lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch Benutzung der städtischen Turngeräte erfolgen könnten.